

Seeger, Claudia

Von: nese.erikli.ma@gruene.landtag-bw.de
Gesendet: Montag, 5. März 2018 15:00
An: Seeger, Claudia
Cc: wahlkreis@nese-erikli.de; wahlkreis@dorothea-wehinger.de
Betreff: Kostenerstattung für Aufwendungen des Landkreises für Geflüchtete
Anlagen: 2018-02-28_ANTWORT_Kostenerstattung_Geflüchtete.pdf

Sehr geehrte Frau Seeger,

im Auftrag der beiden Landtagsabgeordneten Dorothea Wehinger und Nese Erikli schicke ich Ihnen zur Kenntnisnahme anbei die Antwort auf einen Abgeordnetenbrief, den die Abgeordneten an Herrn Innenminister Strobl schrieben. Darin erfragten sie die Position des Ministeriums bezüglich der von Herrn Landrat Hämmerle thematisierten Kostenerstattung für Aufwendungen des Landkreises für Geflüchtete.

Mit freundlichen Grüßen aus Stuttgart

David Hellwig

--

David Hellwig

Persönlicher Mitarbeiter von Nese Erikli MdL

Konrad-Adenauer-Straße 12

70173 Stuttgart

Tel.: +49 711 2063 6104

Fax: +49 711 2063 14 6104

nese.erikli@gruene.landtag-bw.de

www.nese-erikli.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Frau
Dorothea Wehinger MdL
Nese Erikli MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer Str. 12
70173 Stuttgart

Datum 26. Feb. 2018

Durchwahl 0711 279-4433

Aktenzeichen 7-1353.2/12-1(18)/4

(Bitte bei Antwort angeben)

 Kostenerstattung für Aufwendungen des Landkreises Konstanz für Geflüchtete

Sehr geehrte Damen Abgeordnete,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Januar 2018, mit dem Sie um Auskunft zur Kostenerstattung für Aufwendungen des Landkreises Konstanz für Geflüchtete bitten. Sie nehmen dabei aber auch Bezug auf von Herrn Landrat Hämmerle aufgeworfene Fragen.

Im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung werden den Stadt- und Landkreisen durch das Land Baden-Württemberg grundsätzlich alle notwendigen Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung voll erstattet, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erforderlich waren und die aufgewendeten Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt wurden. Erforderliche detaillierte Abgrenzungen sind in dem Erhebungsbogen zur Kostenerstattung, den grundsätzlichen Hinweisen und einem Eckpunktepapier zum Abbau der Überkapazitäten geregelt. Der Erhebungsbogen, die grundsätzlichen Hinweise und das Eckpunktepapier sind mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

Die landesseitige Ausgabenerstattung für die vorläufige Unterbringung ist nach derzeitiger Rechtslage auf den Zeitraum der vorläufigen Unterbringung im Sinne der §§ 7 ff. FlüAG begrenzt. Ausgaben, die darüber hinausgehen, werden nicht erstattet.

Die Stadt- und Landkreise erhalten laufend eine Pauschale ausbezahlt. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Stadt- und Landkreise sechs Monate nach Zuteilung geleistet. Im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für die Jahre 2015 und 2016 wird diese Pauschale dann rückwirkend pro Stadt- und Landkreis anhand der tatsächlichen für die vorläufige Unterbringung angefallenen und anerkannten Aufwendungen per Rechtsverordnung neu festgelegt. Differenzbeträge werden den Stadt- und Landkreisen erstattet bzw. zurückgefordert.

Im Falle der Fortsetzung der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Abs. 3 FlüAG befindet sich die betreffende Person rechtmäßig in der vorläufigen Unterbringung. Sofern die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, werden deshalb auch die Aufwendungen in den Fällen des § 9 Abs. 3 FlüAG entsprechend den allgemeinen Abrechnungsvorgaben erstattet. Da es bei dieser Norm um einen Ausnahmetatbestand handelt, bedarf es allerdings immer einer Prüfung des Einzelfalls, ob die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der vorläufigen Unterbringung vorliegen.

Bezüglich der von Ihnen angesprochenen Erstattung der Aufwendungen für die vom Landkreis Konstanz aufgeführten Fälle von „Geburt, Folgeantragstellern und Wiederaufgetauchten“ ist maßgeblich, dass sich diese Personen gem. FlüAG in der vorläufigen Unterbringung befinden. Ist dies der Fall, werden alle notwendigen Aufwendungen voll erstattet.

Für die Anschlussunterbringung sind als Aufgabenträger die kreisangehörigen Gemeinden zuständig. Sofern sich einzelne Stadt- und Landkreise aus kommunalpolitischen Erwägungen heraus dazu entschließen, Personen, die nach geltendem Recht in eine Anschlussunterbringung weiter verteilt werden müssten, trotzdem in einem Gebäude der vorläufigen Unterbringung zu beherbergen, ist dies vom Kreis selbst zu finanzieren.

Sie sprechen in Ihrem Schreiben weiter das Thema der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise nach dem AsylbLG für Personen nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung an. Dazu fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage im FlüAG. Das FlüAG weist die Kostenträgerschaft für die Durchführung des AsylbLG im Anschluss an die Erstaufnahme den Stadt- und Landkreisen zu, sieht eine Kostenerstattung dabei aber ausschließlich für den Zeitraum der vorläufigen Unterbringung vor. Ob und ggf. in welcher Höhe eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach dem

Konnexitätsprinzip der Landesverfassung besteht, ist derzeit Gegenstand von Gesprächen des Innenministeriums mit dem Landkreistag.

Ebenso befindet sich das Innenministerium mit Herrn Landrat Hämmerle im Dialog. Die Kommunalen Landesverbände haben dem Innenministerium inzwischen ihre Rechtsauffassung begründet. Das Innenministerium ist derzeit dabei, die vorgetragenen Argumente zu prüfen und zu bewerten, um im Anschluss den Austausch fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Strobl', written in a cursive style.

Thomas Strobl